

Paragrafen sind gut!

verständlich gemacht von Edgar Reis (aka Reise)



Gewährleistung? Garantieansprüche?

Gerade bei ebay spielen diese Begriffe eine Rolle. Dieser Artikel will aufzeigen, wie sich der Verkäufer als "Privatmann" vor der Inanspruchnahme durch den Käufer wegen Mängeln des Verkaufsgegenstandes schützen kann, insbesondere auch im Hinblick auf die bei Online-Auktionen getätigten Verkäufe.

Ausdrücklich nicht berücksichtigt werden Kaufverträge, bei denen auf beiden Seiten Unternehmer (als Verkäufer und als Käufer) auftreten; dann gelten nämlich ergänzend die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, sofern die Unternehmer Kaufleute sind (Stichwort: Handelskauf). Ebenso könnten "Allgemeine Geschäftsbedingungen" Anwendung finden, die ebenfalls gesondert zu betrachten wären.

Hierauf einzugehen, würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen.

Der Kaufvertrag – das A und O

Beim Kaufvertrag muß der Verkäufer dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln verschaffen (§ 433 I 2 BGB).

Kommt der Verkäufer dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, hat der Käufer eine ganze Reihe von Rechten, die er dem Verkäufer entgegenhalten kann – die Gewährleistungsrechte.

Wann ein Sachmangel vorliegt, bestimmt § 434 BGB; welche Rechte der Käufer bei Vorliegen eines solchen Mangels hat, ergibt sich aus § 437 BGB.

Eine Sache (Ware, Gegenstand) ist mangelhaft, wenn sie, kurz gesagt, nicht so beschaffen ist, wie sie hätte beschaffen sein sollen, wenn also eine (negative) Abweichung der Ist- von der Soll-Beschaffenheit vorliegt. Ein Sachmangel liegt auch vor bei unsachgemäßer Montage durch den Verkäufer oder sogar bei mangelhafter Montageanleitung, wenn die Sache aufgrund dieser Anleitung nicht fehlerfrei montiert wurde.

Liefert der Verkäufer eine andere Sache (Sommeranstatt Winterreifen) oder eine zu geringe Menge (3 Stück anstatt 5 Stück), so wird dies vom Gesetz ebenfalls als Sachmangel angesehen.

Macht der Käufer nun aufgrund eines solchen Mangels seine Gewährleistungsrechte – je nach Voraussetzung: Nacherfüllung, Rücktritt, Kaufpreisminderung und Schadensersatz – geltend, bedeutet dies für den Verkäufer in aller Regel

einen erheblichen Aufwand und verursacht Kosten.

Wie kann sich der Verkäufer vor dieser Inanspruchnahme durch den Käufer schützen?

Nun, zum einen teilt er vor Vertragsschluß dem Käufer alle ihm (dem Verkäufer) bekannten Mängel der Sache mit; denn „die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er (der Käufer) bei Vertragsschluss den Mangel kennt“ (§ 442 I 1 BGB).

Zum anderen kann der Verkäufer mit dem Käufer einen Haftungsausschluß vereinbaren; das heißt, die Vertragspartner vereinbaren, daß dem Käufer die Gewährleistungsrechte eben nicht oder nur eingeschränkt zustehen sollen – der Gewährleistungsausschluß.

An dieser Stelle ist von erheblicher Bedeutung, daß der Verkäufer den Käufer über ihm bekannte Mängel des Kaufgegenstandes aufgeklärt hat; denn hat er diese arglistig verschwiegen, kann er sich nicht auf den Gewährleistungsausschluß berufen (§ 444 BGB). Der Verkäufer hat einen Mangel der Sache „arglistig verschwiegen“, wenn anzunehmen ist, daß der Käufer den Kaufvertrag bei Kenntnis des Mangels nicht oder nicht zu diesen Bedingungen (etwa: zu diesem Preis) abgeschlossen hätte.

Beispiel: Der Verkäufer bietet bei Ebay einen gebrauchten Monitor an mit einer Auflösung von „1280 x 1024 oder höher“ und schließt die Gewährleistung aus. Für den Käufer war diese hohe Auflösung kaufentscheidend. Es stellte sich aber heraus, daß der Monitor lediglich eine Auflösung von 800 x 600 brachte, was der Verkäufer auch wußte; wäre dies dem Käufer bekannt gewesen, hätte er den Kaufvertrag nicht abgeschlossen.

Folge: Der Verkäufer kann sich nicht auf den Gewährleistungsausschluß berufen, der Käufer kann also seine Rechte geltend machen.

Dies verdeutlicht, wie wichtig – auch bei Online-Auktionen – eine genaue Beschreibung des angebotenen Gegenstandes ist, einschließlich der bekannten Mängel. Ansonsten zeigt ein Gewährleistungsausschluß keine Wirkung.

Im Folgenden wollen wir davon ausgehen, daß der Verkäufer eine ordentliche Produktbeschreibung einschließlich etwaiger Fehler der Ware gegeben hat. Die Frage ist dann, wie er einen wirksamen Gewährleistungsausschluß formuliert.

Insbesondere bei Ebay tauchen hierzu die abenteuerlichsten Formulierungen auf:

„Nach neuem EG-Recht weise ich darauf hin, daß ich keine Garantie übernehme“, „wegen des neuen EG-Rechtes...“, „da es sich um einen Privatkau handelt, keine Garantie“, „... keine Garantie ...“, usw.

Im Zweifel und aus Gründen des Käuferschutzes sind diese „Haftungsausschlüsse“ unwirksam. Der Hinweis auf das „neue EG-Recht“ geht völlig an der Sache vorbei. Zum einen ist dieses EG-Recht nicht mehr neu, gemeint ist die „RICHTLINIE 1999/44/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES“ vom 25. Mai 1999 „zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter“; zum anderen wendet sich diese RiLi an die Mitgliedstaaten der EU, wie sich aus Artikel 14 der RiLi ergibt. Folge dieser Richtlinie war dann die Reform unseres Schuldrechtes, die zum 01.01.2002 in Kraft trat.

Also, aus dieser Richtlinie kann der einzelne Bürger keinerlei Rechte herleiten; erst die Umsetzung in nationales Recht (hier im Bürgerlichen Gesetzbuch) konnte dies bewerkstelligen. Demgemäß sind die Voraussetzungen eines wirksamen Gewährleistungsausschlusses auch einzig und alleine nach BGB zu beurteilen und nicht nach irgendwelchem „neuen EG-Recht“.

Aber auch Ausdrücke wie „keine Garantie ...“ schließen die Sachmängelhaftung des Verkäufers nicht aus. Denn „Garantie“ ist etwas anderes als die zwingenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte; sie geht regelmäßig über diese hinaus und ist freiwillig. Garantieansprüche bestehen unabhängig und neben den gesetzlichen Mängelrechten. Ein Garantieverprechen wird entweder gegeben oder auch nicht; für einen „Garantiausschluß“ bleibt also kein Raum (der Verkäufer kann nichts ausschließen, was er nicht gegeben hat; hat er ein Garantieverprechen abgegeben, kann er es nicht ohne weiteres rückgängig machen). Es ist deshalb auch gefährlich, bei Artikelbeschreibungen Ausdrücke wie „garantiert“, „ich sichere zu“, „ich verspreche“ zu benutzen; denn der Verkäufer haftet auf jeden Fall, wenn der Gegenstand nicht der Garantie entspricht.

Diese knappen Ausführungen lassen erkennen, daß eine Vielzahl der vermeintlichen „Gewährleistungsausschlüsse“ etwa bei Ebay unwirksam, zumindest aber bedenklich sind.

Gekauft wie gesehen

Unbedenklich dagegen ist eine im Gebrauchswagenkauf gebräuchliche Formulierung: „Gekauft wie besichtigt/wie beschrieben und unter Ausschluß jeder Gewährleistung“ oder „Unter Ausschluß jeder Gewährleistung“.

Weitere Zusätze sind nicht erforderlich. Auch nicht der Hinweis auf einen „Privatkau“.

Kauft nämlich ein Verbraucher (Privater) von einem Unternehmer eine bewegliche Sache, so kann der Unternehmer die Gewährleistungsrechte nicht gänzlich ausschließen; das Gesetz spricht hier vom „Verbrauchsgüterkauf“ (§ 474 BGB). „Verbraucher“ ist derjenige, der ein Rechtsgeschäft (etwa: Kauf) zu privaten Zwecken tätigt, also nicht im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (§ 13 BGB).

„Unternehmer“ ist, wer das Geschäft gerade in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließt (§ 14 BGB).

Beim Verbrauchsgüterkauf kann der Unternehmer die gesetzliche Gewährleistung bei neuen Sachen überhaupt nicht ausschließen, soweit die Gewährleistungsfrist kürzer als zwei Jahre sein soll; bei gebrauchten Sachen kann er sie auf ein Jahr begrenzen.

Für Neuwaren ist also eine Verkürzung der Verjährungsfrist der Gewährleistungsrechte von zwei Jahren nicht möglich; für Gebrauchtwaren kann eine kürzere Frist vereinbart werden, nicht jedoch kürzer als ein Jahr.

Fazit:

Nicht jede der angesprochenen Formulierungen führt zu einem Gewährleistungsausschluß, nicht jeder Gewährleistungs-ausschluß ist auch wirksam. Voraussetzung eines Gewährleistungsausschlusses ist eine ordentliche Produktbeschreibung, die wahrheitsgemäße Aufklärung des Käufers sowie das Nichtvorliegen eines Verbrauchsgüterkaufes.

Edgar Reis